



MERKBLATT

zum Rahmenvertrag Nr. 1040352

für Mitgliedsvereine im Bund Westfälischer Karneval e.V. im BDK

- Stand: 01.07.2011 -

Der in diesem Merkblatt beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Mitgliedsvereine im BDK, die diesen Versicherungsschutz - über den Verband - besonders abgeschlossen haben.

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A Allgemeine Bestimmungen

Die Haftpflicht-, Unfall- und Vertrauensschadenversicherung wird mit der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung mit der ARAG Rechtsschutz abgeschlossen.

B Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) und der Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB).

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Mitversichert sind alle offiziell vom versicherten Verband/Verein eingesetzten Übungsleiter/Trainer in dieser Eigenschaft, auch soweit sie nicht dem Verband/Verein als Mitglied angehören. Der Versicherungsschutz gilt jedoch subsidiär zur eventuell anderweitig für die versicherte Person bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung, d.h. die Berufs-Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.
3. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
4. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
5. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen (z.B. Karnevalssitzungen) offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Veranstaltung (z.B. als Bedienung, als Garderobepersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Ab-

bau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.

6. Versichert sind Praktikanten/-innen, Mitarbeiter gegen Vergütung und Angestellte der versicherten Vereine (z.B. in der Geschäftsstelle). Haftpflichtversicherungsschutz wird ausgeschlossen, wenn es sich um einen Arbeitsunfall gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB) handelt.
7. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes und seiner zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsvereine (versicherte Organisationen) aus dem üblichen, gewöhnlichen Verbands- und Vereinsbetrieb, der dem Satzungszweck „Pflege des Brauchtums Karneval“ zuzurechnen ist (z.B. Mitgliederversammlungen, interne Vereinsfestlichkeiten, Karnevalssitzungen, Festumzüge).

In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz insbesondere auf

1.1 öffentliche Veranstaltungen bis 1.000 Besucher, die

- 1.1.1 mit der Pflege des Brauchtums Karneval in ursächlichem Zusammenhang stehen, z.B. Karnevalssitzungen, Tanzturniere
- 1.1.2 außerhalb der Pflege des Brauchtums Karneval liegen, z.B. Sommerfeste, Frühlingfeste.

Bei versicherten Veranstaltungen des Vereins ist das Risiko der Bewirtschaftung in eigener Regie mitversichert.

- 1.2 vereinsinterne Veranstaltungen, auch mit geladenen Gästen, wie z.B. Training, Jahresausflüge, Grillabende, sowie Teilnahme bei fremden Veranstaltungen, z.B. bei einem Stadtfest.

Mitversichert ist das Risiko der versicherten Vereine bei dem Betrieb von Verkaufsständen und Festzelten (Zelte max. bis 1.000 Besucher) in Eigenregie bei fremden Veranstaltungen, z.B. bei einem Stadt-, Wein- oder Dorffest. *Nicht versichert ist bei der Beteiligung das Risiko der Ge-*

samtveranstaltung. Dies gilt insbesondere für das Risiko des Veranstalters, bzw. das Risiko der Mitveranstalter. Werden Veranstaltungen gemeinsam mit mehreren Organisationen veranstaltet, liegt eine Arbeitsgemeinschaft (siehe Punkt 2) vor. Hier sollte im Vorfeld unbedingt mit der ARAG wegen der gesamtschuldnerischen Haftung über eine mögliche Absicherung der Gesamtveranstaltung gesprochen werden.

- 1.3 die Veranstaltungen von Karneval-/ Festumzügen im Verbandsgebiet in Eigenregie durch den Verein.
Bei Bedarf kann der Schutz auch auf teilnehmenden Nichtmitglieder (von anderen Vereinen) sowie um das Risiko aus dem Betrieb von Kfz und dem Halten/Hüten von Tieren beim Umzug erweitert werden.

Mitversichert sind grundsätzlich übliche **Nebenrisiken** bei einer versicherten Veranstaltung, wie z.B. Bewirtung in Eigenregie, Feuerwerk, Böllerschießen, Narrenbaum-Aufstellung, Betrieb von Toilettenwagen im abgehängten Zustand. Behördliche Auflagen sind einzuhalten.

- 1.4 die offizielle, vom Verein delegierte Teilnahme an nationalen und internationalen Festumzügen und Veranstaltungen anderer Organisationen. Die Teilnahme an Festumzügen besteht unabhängig von der Gemeindegröße, in der dieser Festumzug stattfindet.

- 1.5 Die gesetzliche die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Verpächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Vereinsbetrieb dienen (z.B. Vereinsheim, Festhalle).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneesräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2. Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf Quote bzw. Anteil gilt nicht, wenn die versicherte Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.

- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

- 2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Besondere Vertragserweiterungen

3.1 Freistellung

In Abänderung des § 4 I. 1 AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen

gesetzlichen Haftpflichtansprüche anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern oder Besitzern den versicherten Organisationen zur Durchführung ihrer versicherten Veranstaltung überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3.2 Mietsachschäden

In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden,

3.2.1 **unbeweglichen Sachen**, deren Einrichtungen (z.B. Bühnenvorhänge, Sitzgelegenheiten),

3.2.2 **bewegliche Sachen** (mit Ausnahme von Kfz- und deren Anhänger sowie Pferden),

die von den versicherten Organisationen zur Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit gemietet, gepachtet oder geliehen wurden. Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.

3.3 Schlüsselverlust

- Insbesondere für Veranstaltungsräume-

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisation aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung **aller** fremden Schlüsseln, die von Vertretern dieser Organisation vorübergehend im Rahmen der versicherten Vereinstätigkeit übernommen worden sind.

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Änderung von Schlössern oder Schließanlagen sowie provisorischer Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

3.4 Auslandsklausel

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada, Japan und Mexiko werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.5 Gegenseitige Haftpflichtansprüche der Mitglieder

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB sind

- gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Mitglieder aus Personen- und Sachschäden untereinander mitversichert.
- Ansprüche eines Mitglieds gegen den Verein/Vorstand aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

Ausgenommen bleiben Ansprüche von Ehepartnern und Verwandten untereinander. Bei derartigen Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Ereignis 10%, mindestens jedoch € 50,--.

€ 500.000,-- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

3.6 Kfz-Haftpflichtversicherung für eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär)

3.8 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

In Abänderung der Besonderen Bedingungen entfällt der Selbstbehalt im Schadenfall. Die Versicherungssumme steht innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

3.6.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Haftpflichtversicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) Stand 05.99, Abschnitt A und B, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B I., II. und III. 1. - 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

3.6.2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung bezieht sich auf zugelassene Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen, sofern diese bei Karnevalsumzügen eingesetzt werden, bei denen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

4.1 aus der Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;

4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden - abgesehen von Abschnitt B III. 3.6;

3.6.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen. Die Fahrzeuge müssen sich an die nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnete Geschwindigkeit halten.

4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag der versicherten Organisation zur Wahrnehmung von Verbands- bzw. Vereinsinteressen eingesetzt werden,

Anhänger sind auch dann versichert, wenn Sie im abgehängten Zustand rangiert werden (zum Beispiel während der Aufbauarbeiten).

4.4 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherte Organisation oder die von ihr Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;

3.6.4 Auskunftspflicht im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsscheinnummer zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherer verpflichtet.

4.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B III. 3.3;

4.6 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

IV. Deckungssummen

1. Die Deckungssummen betragen:

für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis pauschal € 3.000.000,--

für Vermögensschäden je Verstoß € 35.000,--

3.6.5 Obliegenheit

Versicherungsschutz für die eingesetzten zugelassenen Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungs-Verordnung (StVZO) in ihrer aktuellen Fassung beachtet werden und den Fahrzeugen durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 7 AKB entsprechend.

2. Abweichend von Abschnitt B IV. 1. betragen für die folgenden Risiken die Deckungssummen je Ereignis:

Für Mietsachschäden gemäß Abschnitt B III. 3.2.1 € 300.000,--

Bei Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen nach Abschnitt B III. 3.2.1 ist die versicherte Organisation im Schadenfall mit 10%, maximal € 500 selbst beteiligt.

Für Mietsachschäden gemäß Abschnitt B III. 3.2.2 € 10.000,--

Bei Mietsachschäden an beweglichen Sachen nach Abschnitt B III. 3.2.2 ist die versicherte Organisation im Schadenfall mit 10%, mindestens € 100 selbst beteiligt.

3.6.6 Subsidiaritätsklausel

Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird nur dann gewährt, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der unter die Versicherungspflicht fallenden Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen keine Deckung besteht.

Für Schlüsselverlust gemäß Abschnitt B III. 3.3

€ 10.000,--

Bei Schäden durch Schlüsselverlust wird bei Schäden unter € 1.500 kein Selbstbehalt erhoben. Bei Schäden über € 1.500 trägt der Verein 10 % des darüber hinausgehenden Schadens, max. jedoch € 250,--.

3.7 Bauherren-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 500.000,-- zu veranschlagen sind.

Empfehlung: Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung bei der ARAG lediglich die Differenz zwischen

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung für eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär) gemäß Abschnitt B III. 3.7

- für Personen-, Sach- und

Vermögensschäden € 8.000.000,--

Je versicherte Organisation ist die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres auf das Doppelte der vorgenannten Deckungssummen begrenzt.

C Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 88), der Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, der jeweils speziell genannten Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
3. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
4. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Veranstaltung (z.B. als Bedienung, als Garderobepersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.
5. Versichert sind Praktikanten/-innen, Mitarbeiter und Angestellte der versicherten Vereine (z.B. in der Geschäftsstelle).
6. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, von denen die versicherten Personen während der Teilnahme an allen üblichen, gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsveranstaltungen, die dem Satzungszweck ‚Pfleger des Brauchtums Karneval‘ zuzurechnen sind, betroffen werden (z.B. Mitgliederversammlungen, vereinsinterne Festlichkeiten, Karnevalsitzungen, Festumzüge).
2. Mitversichert sind Unfälle auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.

Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbre-

chung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

3. In Erweiterung von § 3 AUB 88 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen sowie Menschen mit geistiger Behinderung mitversichert. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt (§ 8 AUB 88).

IV. Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung

Die Versicherungsleistungen betragen je versicherte Person:

Für den Todesfall € 10.000,--

Die Leistung erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um € 2.500,--
auf maximal (4 Kinder und mehr) € 20.000,--

Für den Invaliditätsfall als Grundsumme € 55.000,--

Die Versicherungssumme steigt progressiv auf Grundlage der Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 300%) bis zur Höchstsumme von

€ 165.000,--

Die Berechnung bei Invalidität ergibt sich nach § 7 I. AUB 88 und wird ab einem Invaliditätsgrad von 10 % -anteilig zur Grundsumme und unter Berücksichtigung der Progression erbracht.

Krankenhaustagegeld ab 1. Tag € 25,--
Kosten für Bergungskosten bis € 10.000,--

V. Reha-Management bei versicherten Unfällen

Besteht gemäß der vereinbarten Unfallversicherung ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Management ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,-. Die Versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant. Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

D Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) der Mitgliedsvereine aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson in die Versicherung ereignet haben.

Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind
 - a) durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (darunter sind z.B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellten Vertreter; insbesondere sind schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand angehören,
 - b) durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der bei den Vereinen hauptberuflich beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.
2. Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Ziffer 1. angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz
 - a) bei Raub (§§ 249 - 251 StGB);
 - b) bei Erpressung (§§ 253 - 255 StGB);
 - c) bei Betrug (§ 236 StGB) auf dem Transportweg;
 - d) bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des Vereins die
 - da) sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut des Versicherten (gem. Ziffer 1.) befinden;
 - db) aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten erstreckt, durch schweren Diebstahl verwendet worden sind;
 - e) bei Verlieren von Geld oder Geldwerten der Vereine seitens der Versicherten, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
 - f) bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des Vereins auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten (gem. Ziffer 1.) unterstehen, vernichtet worden sind.
3. Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.
4. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden, die während des versicherten Zeitraumes verursacht werden. Gemäß § 4 AVB bleiben Schäden ausgeschlossen, die später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden.

III. Versicherungsleistungen

Die Höchstersatzleistung beträgt € 26.000,- je Verein und Versicherungsfall, höchstens € 52.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Eine Selbstbeteiligung des versicherten Vereins besteht nicht.

E Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
3. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
4. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Veranstaltung (z.B. als Bedienung, als Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.
5. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt in Abänderung von Abschnitt B III. 2. mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Es gelten die §§ 1 - 20 ARB 2000.
2. Im Rahmen des § 24 Absatz 1 b), 2 und 3 ARB 2000 - Rechtsschutz für Vereine - gewährt die ARAG
 - a) den Vereinen
sowie
 - b) deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Mitgliedern, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen

Rechtsschutz als:

- 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer

Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

- 2.2 Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.3 Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.4 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) ARB für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- 2.5 Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines (nicht verkehrsrechtlichen) Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen wird (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- 2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer (nicht verkehrsrechtlichen) Ordnungswidrigkeit.

3. Zusätzlich besteht für den versicherten Verein

- 3.1 Rechtsschutz gemäß § 29 ARB 2000 als **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten.
Bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen und einer in diesem Zusammenhang getroffener Vereinbarung über Bewirtung besteht lediglich Versicherungsschutz für die sich aus der Anmietung bestehenden Vertragspflichten.
- 3.2 **Steuer-Rechtsschutz** vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
4. Ausgeschlossen sind Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 ARB. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz nicht das Risiko aus:

- 4.1 gewerblichen Nebenbetrieben der versicherten Organisationen;
- 4.2 dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

IV. Versicherungsleistungen

1. Die ARAG Rechtsschutz trägt:
 - 1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt
 - bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) a) ARB;
 - bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) b) ARB;

- 1.2 die Gerichtskosten;
 - 1.3 die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
 - 1.4 die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - 1.5 die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - 1.6 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Die ARAG Rechtsschutz übernimmt Kosten bis zu € 300.000,- je Rechtsschutzfall und sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu € 52.000,- für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland zu verschonen.
 3. Rechtsschutz besteht gemäß § 6 (1) ARB und in Abweichung von § 6 (2) ARB nur soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
 4. Selbstbeteiligung
 - 4.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200,- angerechnet.
 - 4.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
 - 4.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
 - 4.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt

E Gemeinsame Bestimmungen

I. Versicherte Organisationen/Personen

Als Regionalverband im Bund Deutscher Karneval e.V. erbringt der Bund Westfälischer Karneval e.V. im BDK eine Reihe von Serviceleistungen für seine Mitgliedsvereine. Eine wesentliche Serviceleistung ist hierbei das Thema Versicherungsschutz.

Durch diesen Rahmenvertrag haben die Vereine die Möglichkeit einen vergünstigten umfangreichen Versicherungsschutz auf eigene Rechnung bei der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG, Abteilung Sportversicherung, zu vereinbaren. Der Umfang, der in diesem Merkblatt beschrieben wird, bietet hierfür die Grundlage.

ARAG
Allgemeine Versicherungs-AG
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Matthias Maslaton, Dieter Schmitz
Christian Vogée
Sitz: Düsseldorf, HRB Nr. 10 418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Der Versicherungsschutz für den einzelnen Verein beginnt frühestens einen Tag nach dem Datum, an dem der Antrag durch den BWK, bzw. durch den Verein beim Versicherer/Vertragsbetreuer eingeht.

Die Sonderkonditionen für die Mitgliedsvereine gelten längstens für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im BWK. Scheidet ein Verein aus dem BWK aus, so werden die Konditionen für den bestehenden Einzelvertrag nach Meldung durch den BWK an ARAG entsprechend zur nächstmöglichen Fälligkeit geändert. Wünscht eine Organisation den Versicherungsschutz nicht mehr, so kann sie frühestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, der immer für ein Jahr geschlossen wird mit automatischer Verlängerung, durch vorherige schriftliche Abmeldung über die ARAG ausscheiden.

Komitees und Ausschüsse können den Versicherungsschutz zu einem individuellen Beitrag - der mit der ARAG Allgemeinen abzustimmen ist - beantragen, da sie nicht über die „klassische Mitgliederstruktur“ zur Beitragsberechnung verfügen. Eine Mitgliedsversicherung eines eigenen Fördervereins ist nach Abstimmung der mit dem Versicherer ebenfalls individuell möglich.

II. Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt **€ 3,70** je aktives und passives Mitglied einschl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer. Ein Gruppenrabatt ist berücksichtigt. Es wird maximal ein Beitrag für 400 Mitglieder je Verein erhoben (es sind dennoch alle Mitglieder versichert).

III. Vertragsverhältnis

Der Verband schließt diesen Rahmenvertrag ab; interessierte Mitgliedsorganisationen können den Versicherungsschutz per Antrag mit dem Versicherer vereinbaren.

Der jeweilige Verein wird Versicherungsnehmer zu seinem Vereinsvertrag auf Basis der Rahmenvereinbarung.

Ansprechpartner bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG:

ARAG Platz 1 in 40472 Düsseldorf
Fax: 0211/963 - 3626
Telefon: 0211/963 – 3784 oder 3635
Email: duesseldorf@ARAG-Sport.de

Vertragsbetreuer:

Oleff & Oleff GmbH
Versicherungsmakler
In der Kaule 2
52393 Hürtgenwald

Tel.: 02429-90 85 10
Fax: 02429-90 85 12
mail@oleff-oleff.de

Der Vertragsbetreuer ist Makler und bevollmächtigt Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

ARAG Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz: Düsseldorf, HRB Nr. 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995